

## Waldkindergärten – FAQ

### **1. Wir sind mit unseren Kindern 3x/Woche im Wald. Was müssen wir in der Sperrzone II beachten?**

Nach den jeweils geltenden Allgemeinverfügungen für die Sperrzone II ist die Nutzung von eingefriedeten Bereichen oder den üblicherweise genutzten Aufenthaltsflächen möglich. Im Übrigen sind die befestigten/angelegten Wege zu nutzen. Beim Spielen und Toben dürfen die Wege nicht verlassen werden.

In der Sperrzone I bzw. der Sicherheitszone ist der Betrieb von Waldkindergärten derzeit uneingeschränkt möglich.

### **2. Wir wollen eine Müllsammelaktion im Wald machen. Ist das möglich?**

Ja, wenn die Kinder nur Müll aufsammeln, der auf den Wegen liegt und nicht daneben oder in angrenzenden Wiesen/im Wald. Auch bei einer Müllsammelaktion dürfen nur die befestigten/angelegten Wege genutzt werden.

### **3. Was sind die zugelassenen Wege? Dürfen die Wege im Einzelfall verlassen werden, um zu einer üblicherweise genutzten Spielfläche zu kommen?**

Welche Wege genutzt werden können ist ebenfalls in der Allgemeinverfügung für die Sperrzone II geregelt – s. Ziff. 1.1.6.. Es ist ausnahmsweise erlaubt, die befestigten/angelegten Wege zu verlassen, um sich auf eine üblicherweise genutzte Aufenthaltsfläche zu bewegen, wenn der Weg nicht länger als 15 m ist und entsprechend eingesehen werden kann.

### **4. Wie lange müssen wir damit rechnen, dass die Einschränkungen gelten?**

Lageabhängig können die Maßnahmen verschärft oder gelockert werden. Wir gehen derzeit von einer Gültigkeitsdauer unserer Verfügungen von sechs Monaten aus. In Abhängigkeit der Gesamtlageentwicklung (neue Funde etc.) können die Einschränkungen aber bis zu zwei Jahre andauern.

### **5. E-Zaun, wie muss ich mir das vorstellen?**

Um das ASP-Geschehen räumlich einzugrenzen, wurde im Stadtgebiet Mannheim ein Elektro-Zaun errichtet. Dieser 4-litzige Zaun mit etwa 100 cm Höhe befindet sich in der Regel nicht in unmittelbarer Nähe von Geh- oder Radwegen. Von diesem Zaun geht jedoch keine – für Menschen gefährliche – Spannung aus. Die Zäune sind batteriebetrieben.

**6. Bekommen wir die Allgemeinverfügungen noch individuell zugestellt, um regelmäßig aktuell informiert zu sein?**

Nein. Die jeweils gültigen Allgemeinverfügungen sind auf der [Internetseite der Stadt Mannheim](#) abrufbar. Zudem wird bei Neuerlass der Verfügungen die Presse informiert.

**7. Was müssen wir tun, wenn wir Verwesungsgeruch wahrnehmen oder einen Kadaver finden?**

Bitte verständigen Sie das zuständige Veterinäramt per E-Mail [veterinaerdienst@mannheim.de](mailto:veterinaerdienst@mannheim.de).

Dabei teilen Sie idealerweise auch die GPS-Daten des Kadavers oder des Ortes, an dem Verwesungsgeruch wahrgenommen wurde, mit.

**8. Sind erkrankte Tiere gefährlicher als gesunde Tiere? Womit müssen wir rechnen?**

Hierüber liegen keine abschließenden Informationen vor. Wir empfehlen jedoch, sich unbedingt von erkrankten – aber auch gesunden – Tieren fernzuhalten.

**9. Wie kann ich Ausnahmen beantragen?**

Anträge können zunächst formlos gestellt werden.

Wenden Sie sich bitte an [veterinaerdienst@mannheim.de](mailto:veterinaerdienst@mannheim.de). Ihnen wird dann ein Vordruck zur Verfügung gestellt werden, der entscheidungsrelevante Punkte abfragt. Perspektivisch wird der Vordruck ins Internet eingestellt werden.

**10. An wen können wir Fragen richten?**

Diese FAQ-Liste wird regelmäßig aktualisiert.

Gerne können Sie sich für Fragen auch an folgende E-Mail-Adresse wenden:  
Stadt Mannheim: [veterinaerdienst@mannheim.de](mailto:veterinaerdienst@mannheim.de)